

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach
6300 Zug

Telefon +41 79 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Per eMail an: info.fd@zg.ch

Zug, 3. September 2024

Finanzdirektion des Kantons Zug
Regierungsrat Heinz Tännler
Baarerstrasse 53
Postfach
6300 Zug

Finanzpolitik: «Mehrwert für alle»; Änderung des Steuergesetzes, 9. Revisionspaket - Vernehmlassungsantwort und Stellungnahme der SVP Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, werter Heinz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zuger Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. Juli 2024 die Finanzdirektion ermächtigt, das Geschäft «Mehrwert für alle»; Änderung des Steuergesetzes – 9. Revisionspaket, in die Vernehmlassung zu geben. Der Versand der Unterlagen erfolgte am 15. Juli 2024. Die Vernehmlassungsadressaten wurden dazu eingeladen, Ihre Stellungnahme bis am Sonntag, 15. September 2024 einzureichen, oder mit anderen Worten: Der Versand erfolgte während den traditionellen Schulsommerferien. Den Zuger Parteien, welche heute weitgehend milizmässig organisiert sind, wurden innerhalb des Monats Juli 2024 insgesamt vier Vernehmlassungen unterbreitet, darunter drei der Finanzdirektion. Dies ist eigentlich unsere einzige Kritik an dieser Vorlage, dass sie unter diesem hohen Zeitdruck unterbreitet wird; etwas mehr Zeit wäre wertvoll gewesen, wenn wir früher von diesem 9. Steuerpaket erfahren hätten.

Ausgangslage für den Kanton Zug:

Der Kanton Zug ist aktuell finanziell sehr gut aufgestellt und plant deshalb per 2026 eine Reihe von Entlastungsmassnahmen für die steuerzahlenden Einwohnerinnen und Einwohner, für das Gewerbe und die Wirtschaft des Kantons, welche unter dem trüfften Pakettitel «**Mehrwert für alle**» zusammengefasst sind. Im Zentrum stehen die befristete Senkung des Kantonssteuerfusses, zudem sollen die Belastungen durch höhere Krankenkassenprämien abgedeckt werden und die Abzugsmöglichkeiten für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sollen ebenfalls erhöht werden.

Diese Ausgangslage ermöglicht somit finanzielle Massnahmen zugunsten der gesamten Bevölkerung bestehend aus den folgenden Massnahmen:

- Befristete Senkung des **Kantonssteuerfusses** für die Jahre 2026 bis 2029.
- Steuerliche Abbildung der gestiegenen **Krankenkassenprämien** für die ganze Bevölkerung.
- **Steuerliche Entlastung** der Rentner (aufgrund der Beantwortung Motion Grond/Brunner/Bruhin betreffend Stabilisierung der eigenverantwortlichen Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung; Vorlage Nr. 3668.1 - 17575).

Noch unveröffentlicht ist noch folgender Teil der Vorlage:

- Einlage des Kantons in die gemeindlichen Spezialfinanzierungen Abwasser und Entwässerung. Dieser folgt als separate Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt.

1. Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses:

Gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) beträgt der Kantonssteuerfuss aktuell **82 Prozent**. Er kann nur durch eine befristete oder unbefristete gesetzliche Anpassung oder im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses des Kantonsrats jeweils für das Folgejahr gegen oben oder unten angepasst werden.

Bis zum Jahre 2020 kam der Satz von 82 Prozent zur Anwendung. Für die Jahre **2021 bis 2023** wurde dieser seinerzeit **auf 80 Prozent** gesenkt (Vorlage Nr. 3091.1 <https://kr-geschaeft.zug.ch/gast/geschaeft/2079>). Diese Senkung wurde auch in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 mit 66,4% Ja-Stimmen vom Stimmvolk bestätigt: Seit 1.1.2024 gilt wieder der aktuelle ordentliche gesetzliche Steuerfuss von 82 Prozent. Neu soll der kantonale Steuerfuss für die Jahre **2026 bis 2029** auf neu **78 Prozent gesenkt** werden. Deshalb soll ein neuer, zeitlich befristeter § 2 Abs. 2b mit folgendem Wortlaut in das StG aufgenommen werden: «In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die **Steuerjahre 2026 bis 2029 78%** der einfachen Steuer». Eine Senkung um vier ganze Steuerfuss-Prozente von 82 Prozent auf 78 Prozent führt zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 56 Millionen Franken, wobei teilweise zeitliche Verzögerungswirkungen zu berücksichtigen sind. So wirkt sich etwa die Senkung bei den Steuererträgen juristischer Personen erst mit (frühestens) einem Jahr Verzögerung aus, und auch bei den Steuererträgen natürlicher Personen ist je nach Steuerart gewissen Verzögerungswirkungen Rechnung zu tragen.

1.1. Haltung der SVP: Die SVP begrüsst die beantragte Senkung für vier Jahre im Grundsatz. Die Senkung um 4%-Punkte sind aus unserer Sicht richtig: Tiefe Steuern, Gebühren und Abgaben sind die «DNA der SVP». Sollte der Vorschlag der Regierung im Kantonsrat oder bereits in der vorberatenden Kommission aber «unter Druck kommen», würde die SVP auch Steuervorlagen mit 79% oder 80% ebenfalls unterstützen. Jede Senkung kommt direkt allen Steuerzahlenden, klein oder gross, zu Gute und ist jede Senkung stärkt den Wirtschaftsstandort Zug. Zudem leidet auch die Bevölkerung im Kanton durch verschiedene Preiserhöhungen im ganzen Warenkorb. Zur Argumentation von Links, ein tiefer(-er) Steuerfuss führe zu erhöhter Zuwanderung bleibt festzuhalten, dass auch andere Zentren wie Genf, Basel-Stadt, Zürich unter grosser Wohnungsnot leiden, dazu noch unter linken Regierungen. Die Zuwanderung

muss national in den Griff genommen werden – alles andere bleibt unwirksam, halten wir hier erneut fest. Weiter behalten wir uns vor, anlässlich der Kommissionssitzungen oder im Kantonsrat selber weitergehende Anträge zu stellen oder solche zu unterstützen.

2. Erhöhung der Abzüge bzw. die steuerliche Abbildung gesteigener Krankenkassenprämien für die ganze Bevölkerung»

Die Krankenkassenprämien sind in den vergangenen Jahren bekanntlich deutlich gestiegen und belasten vorallem auch den Zuger Mittelstand. Sie sind neben den Mieten zu den wichtigsten monatlichen Ausgaben fast jeder Familie oder Einzelpersonen geworden.

Während bereits heute Einwohnende mit tiefen Einkommen und Vermögen individuelle Prämienverbilligungen geltend machen können, die ihnen helfen, die Lasten der Krankenkassenprämien zu meistern, sind die Prämienanstiege der letzten Jahre vor allem für den Mittelstand oberhalb der Prämienverbilligungs-Möglichkeiten zu einer enormen Herausforderung geworden. Jede Umfrage bestätigt dies immer wieder. Die Kostensteigerungen bei den Krankenkassenprämien sollen nun steuerlich berücksichtigt werden, damit künftig höhere Steuerabzüge zulässig sind.

Gemäss Antrag des Regierungsrates sollen die Prämien gemäss der Tabelle auf Seite 4/11 der Vorlage in einer Bandbreite von heute 3'400 Franken aufwärts (neu auf 4'600 Franken) und von heute maximal von 10'200 Franken auf neu 13.800 Franken steigen. Auch die Kinderabzüge sollen von heute 1'100 Franken auf 1'600 Franken angepasst werden. Diese Erhöhungen bewirken Steuerausfälle von 6,5 Millionen Franken bei den Kantonssteuern und führen zu Minderträgen von rund 4,9 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern, also zusammen von 11,4 Millionen Franken welche direkt dem Steuerzahlenden zu Gute kommen.

2.1. Haltung der SVP: Die SVP des Kantons Zug begrüsst diese Anpassungen sehr und wir danken der Regierung, dass sie diesen Schritt vorschlägt. Auch wir hören regelmässige Klagen aus der Bevölkerung und die stete Bitte, ob die Abzüge nicht erhöht werden können.

3. Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner

Dies ist ein altes Anliegen der SVP, dass die Rentner soweit wie möglich entlastet werden. Der Generation welche heute zwischen 65 und 95 sind und welche heute AHV beziehen haben in den letzten Jahrzehnten, also ungefähr zwischen 1960 und 2020 viel für den Aufbau unseres Kantons und den heutigen Erfolg geleistet. Sie haben besonders in den 1980-er Jahren starke Inflation erfahren und diverse Wirtschaftskrisen (auch mit hoher Arbeitslosigkeit) meistern müssen, oft während ihren besten und leistungsfähigsten Jahren und damals keine Vermögen ansparen können, trotz harter Arbeit.

Der Kanton Zug kennt heute, als einer der wenigen Kantone einen zusätzlichen steuerlichen Sozialabzug für Rentnerinnen und Rentner, die bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten.

Angesichts der jüngst gestiegenen Lebenshaltungskosten drängt es sich wirklich auf, diese Beträge zu überprüfen. Das kantonale Steuerrecht ist trotzdem nur beschränkt geeignet, den steigenden Lebenshaltungskosten von Rentnerinnen und Rentnern Rechnung zu tragen. Schon heute zahlen viele Rentnerinnen und Rentner keine Kantons- und Gemeindesteuern, weil ihr steuerbares Einkommen unter Berücksichtigung aller Abzüge (namentlich des persönlichen Abzugs, des Abzug für Krankenkassen-Prämien, dem Mieterabzug, Versicherungen usw.) bereits Null beträgt. Gemäss Vorgaben aus dem bundesrechtlichen Steuerharmonisierungsgesetz ist es heute zudem nicht zulässig, Rentenleistungen generell von den Steuern auszunehmen.

Verschiedene Vorstösse und Anläufe auf Bundesebene zur Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sind in den letzten Jahren gescheitert darunter die Volksinitiative «Ja zu steuerfreien AHV- und IV-Renten»). Auch auf kantonaler Ebene war die Steuerbefreiung von AHV-Renten bereits Thema einer SVP-Motion, zu der sich der Regierungsrat damals ablehnend geäußert hat (Motion der SVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Entlastung von Rentnern: Befreiung der AHV-Renten von der Einkommenssteuer, Vorlage #3187). Der Kantonsrat hat am 28. Oktober 2021 die Motion mit 57 zu 15 Stimmen leider nichterheblich erklärt.

<https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2181>

Ab 2026 sollen Rentnerinnen und Rentner neu bis zu einem Reinvermögen von 400'000 Franken (heute teuerungsbereinigt 283'000 Franken) einen zusätzlichen steuerlichen Sozialabzug geltend machen können. Dieser soll neu einheitlich pro Rentnerin oder Rentner CHF 6'000 betragen und er soll wie folgt geltend gemacht werden können

- bis zu einem Reineinkommen von 120'000 Franken für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt Lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, zusammenleben (Personenkreis somit deckungsgleich mit dem grossen persönlichen Abzug nach § 33 Abs. 1 Bst. a StG);

- bis zu einem Reineinkommen von 60'000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen, also vor allem Ledige ohne minderjährige bzw. unterstützte Kinder (Personenkreis somit deckungsgleich mit dem kleinen persönlichen Abzug nach § 33 Abs. 1 Bst. b StG).

Heute können rund 5'700 Zugerinnen und Zuger einen Abzug für Rentnerinnen und Rentner steuerlich geltend machen. Dabei gilt: Pro Steuersubjekt (Steuerhaushalt) kann ein Abzug geltend gemacht werden, ungeachtet, ob es sich um eine alleinstehende Person (z. B. eine ledige Person ohne Kinder) oder um ein gemeinsam veranlagtes Paar allenfalls zusammen mit Kindern handelt. Bisher konnte immer nur ein Abzug pro Steuersubjekt geltend gemacht werden. Mit der künftigen Regelung soll dies ändern. Künftig können Einpersonenhaushalte wie bis anhin nur einen Abzug, bei gemeinsam

veranlagten Paaren kann künftig jeder Ehegatte mit Rente einen Abzug geltend machen. In anderen Worten: Wenn beide Ehegatten bereits im Rentenalter sind, kann dieses gemeinsam veranlagte Ehepaar somit künftig zwei Abzüge à je 6'000 Franken geltend machen. Wenn nur ein Ehegatte bereits pensioniert ist und der andere noch im aktiven Berufsleben steht, kann ein Abzug geltend gemacht werden. Die Anpassungen führen dazu, dass künftig statt 5'700 Abzüge zu je 1'700 Franken bzw. 3'400 Franken für Rentnerinnen und Rentner neu rund 9'500 Abzüge zu je 6'000 Franken geltend gemacht werden können.

3.1. Haltung der SVP: Die SVP begrüsst diese Anpassungen voll und ganz. Die finanziellen Konsequenzen sind relativ bescheiden, führen die Anpassungen für den Kanton lediglich, aber immerhin, zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 2,6 Millionen Franken und für die Gemeinden von rund 2 Millionen Franken. Sie sind verhältnismässig gering, weil viele Rentner heute kleine oder gar keine Steuern zahlen.

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zug und auf die Zuger Gemeinden:

1. Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses

Die steuerlichen Mindererträge des Kantons für die Jahre 2026 bis 2030 betragen insgesamt 224 Millionen Franken (128 Millionen Franken bei den natürlichen Personen und 96 Millionen Franken bei den juristischen Personen; die Gemeinden sind von dieser Steuersenkung finanziell überhaupt nicht betroffen.

2. Steuerliche Abbildung gestiegener Krankenkassenprämien

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen für den Kanton zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 6,5 Millionen Franken bei den Kantonssteuern. Für die Gemeinden ergeben sich bei dieser Massnahme Mindereinnahmen von 4,9 Millionen Franken.

3. Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen für den Kanton zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 2,6 Millionen Franken. Die Gemeinden sind hier mit 2 Mio. Franken betroffen.

Insgesamt fallen für das Jahr 2025 Mindererträge auf kantonaler Ebene von 25,2 Mio. Franken an. Für die Jahre 2027-2029 ist mit Steuerausfällen von über 65 Mio. Franken zu rechnen, welche sich dann für das Jahr 2030 auf knapp 40 Mio. Franken belaufen. Die Tabelle in der Vorlage ist entsprechend sehr aufschlussreich und transparent.

Mindererträge	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Senkung Steuerfuss	-25'200'000	-56'000'000	-56'000'000	-56'000'000	-30'800'000	0
Krankenkassenabzug	0	-6'500'000	-6'500'000	-6'500'000	-6'500'000	-6'500'000
Rentnerabzug	0	-2'600'000	-2'600'000	-2'600'000	-2'600'000	-2'600'000
Total	-25'200'000	-65'100'000	-65'100'000	-65'100'000	-39'900'000	-9'100'000

4. Zusammenfassung der vorgeschlagenen drei steuerlichen Massnahmen:

Insgesamt begrüsst also die SVP Kanton Zug die vorgestellte Vorlage, das 9. Steuerpaket also auch die befristete Senkung inhaltlich voll und ganz und stellt keine neuen Änderungsanträge.

5. Schlussbemerkungen:

Zum noch unveröffentlichten Teil der Vorlage «Einlage des Kantons in die gemeindlichen Spezialfinanzierungen Abwasser und Entwässerung», welche später noch folgen soll; sie wird von der SVP Kanton Zug ebenfalls sehr begrüsst. Diese Stossrichtung stimmt. Es ist zu begrüssen, wenn die Gebühren für die Abwasser der Gemeinden nicht erhöht werden müssen, bzw. die benötigten Neubauten in das Netz als Investitionen erfolgen können. Einzelne Gemeinden (z.B. Baar) haben dazu bereits von sich aus Reserven gebildet und auch in der Stadt Zug ist eine Vorlage zu einer Einlage von 15 Mio. Franken veröffentlicht worden, welche aber im Moment noch sistiert bleibt, bis der Kanton Zug seine Vorlage veröffentlicht und später durch den Kantonsrat bewilligt hat.

Dass die Vernehmlassungsvorlage «Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen» und damit indirekte Senkung der Krankenkassenprämien für die Zugerinnen und Zuger separat behandelt wird versteht die SVP Kanton Zug nicht ganz. Diese hätte ohne weiteres in dieses 9. Steuerpaket, bzw. in Gesamtsteuervorlage gehört, finden wir.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Anliegen der SVP Kanton Zug beim 9. Steuerpaket. In der Zwischenzeit verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Namens der SVP Kanton Zug

Thomas Werner
Kantonalpräsident
Kantonsrat

Philip C. Brunner
Fraktionspräsident
Kantonsrat